

L-01-002 Gemeinsam stark! Wir streiten für Alleinerziehende und ihre Kinder

Antragsteller*in: Anna Hoppenau + Vivian Weitzl (KV Neukölln)

Änderungsantrag zu L-01

Von Zeile 2 bis 4:

~~In Berlin leben viele Kinder. Gleichzeitig treffen hier viele Kulturen, Traditionen und Lebensentwürfe aufeinander. Das zusammen macht uns zu einer besonders lebhaften und vielfältigen Stadt, in der ganz unterschiedliche Familienformen ihren Platz gefunden haben.~~ In Berlin leben viele Kinder in den unterschiedlichsten Familienformen.

Begründung

Der Bezug auf "Kulturen" und "Traditionen" erklärt sich nicht und steht nicht im Zusammenhang mit den anschließend geschilderten Ein-Eltern Familien.

L-01-017 Gemeinsam stark! Wir streiten für Alleinerziehende und ihre Kinder

Antragsteller*in: Anna Hoppenau, Vivian Weitzl, Miriam Siemon, Julia Maria Sonnenburg (KV Neukölln, LAG Frauen* und Gender)

Änderungsantrag zu L-01

In Zeile 17 einfügen:

alleinerziehende Mütter häufig gegen Vorurteile und Herabwürdigung aufgrund sexistischer Diskriminierung: auf Ämtern, im Beruf, in

Begründung

Die Benachteiligung auf Grund des Geschlechtes ist eine Diskriminierungsform, damit rechtlich verboten und sollte als solche auch benannt werden.

L-01-056 Gemeinsam stark! Wir streiten für Alleinerziehende und ihre Kinder

Antragsteller*in: Lisa Paus (KV Charlottenburg-Wilmersdorf)

Änderungsantrag zu L-01

Von Zeile 56 bis 62:

im Mittelpunkt stehen. Das paritätische Wechselmodell (50/50) mag für vieleeinige Eltern eine mögliche und gute Lösung sein. Für Kinder ist dieses Modell häufig mit besonderen Belastungen verbunden ~~(z.B.: Pendeln~~Es muss berücksichtigt werden, dass von einem Kind, das zwischen verschiedenen Wohnungen, Konfrontationden Haushalten seiner Eltern pendelt, eine enorme Anpassungsleistung verlangt wird. Das Kind muss beispielsweise mit unterschiedlichen Erziehungsstilender Organisation seines Alltags in zwei verschiedenen Haushalten klarkommen und finanziellen Möglichkeiten)immer genau im Voraus planen, welche Dinge es in welcher Woche benötigt. ~~Deshalb~~Wir lehnen ~~wir~~ die Einführung eines bestimmten Betreuungsmodells als gesetzlichen Regelfall nach wie vor ab. ~~Hier muss weiterhin im~~Die Orientierung am Einzelfall entschiedendarf nicht aufgegeben werden. Denn sonst bestünde die Gefahr, dass Entscheidungen zur Betreuung eines Kindes nicht mehr kindeswohlerorientiert sind, sondern Elternrechte im Vordergrund stehen. Es darf aber nicht darum gehen, ein Kind gleich zwischen den Eltern zu verteilen, sondern die beste Lösung für das betroffene Kind zu finden. Zudem wollen wir den Mehrbedarf für die Ausübung des Umgangs sowohl im SGB II als auch steuerlich berücksichtigen. Die grüne Kindergrundsicherung würde auch nur noch zur Hälfte auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet werden. Damit stärken wir Kinder und verschaffen ihnen mehr Sicherheit in ihren Beziehungen zu ihren ~~Müttern und Vätern~~Eltern – auch

L-01-115 Gemeinsam stark! Wir streiten für Alleinerziehende und ihre Kinder

Antragsteller*in: Julia Maria Sonnenburg, Vivian Weitzl, Anna Hoppenau, Lena Brommer, Miriam Siemon
(LAG Frauen* und Gender, KV Neukölln)

Änderungsantrag zu L-01

In Zeile 115 einfügen:

ist darauf noch nicht ausreichend eingestellt.

Sämtliche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Alleinerziehenden sollen nicht aus Mitteln finanziert werden, die für Gleichstellungsarbeit vorgesehen sind, sondern sollen im Familienressort verortet werden.

Begründung

Der Politikbereich Gleichstellung erhält im Rahmen der Haushaltsaufstellungen nur begrenzte Mittel. Werden diese für Maßnahmen zur Verbesserung der Situation Alleinerziehender eingesetzt, fehlen sie u.a. bei der dringend notwendigen Unterstützung sowie Weiterentwicklung von Beratungs-, Schutz- und Hilfeinrichtungen. Die Bedarfe von Frauen* in Berlin dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Auch politisch sind Maßnahmen für Alleinerziehende im Bereich Gleichstellung fehl am Platz, wenn wir dafür kämpfen, dass Fürsorge-Verantwortung gesellschaftlich nicht mehr hauptsächlich bei Frauen* verortet wird. Alleinerziehende und Kinder sind Familien. Darum sollte dafür ein neuer Titel im Familienressort geschaffen werden.

L-01-165 Gemeinsam stark! Wir streiten für Alleinerziehende und ihre Kinder

Antragsteller*in: Vivian Weitzl, Miriam Siemon, Lena Brommer, Julia Maria Sonnenburg (KV Neukölln, LAG Frauen* und Gender)

Änderungsantrag zu L-01

Nach Zeile 165 einfügen:

Wir Grüne müssen uns für eine neue Perspektive auf Zeit einsetzen, in welcher Lohnarbeit und Carearbeit, Ehrenamt und Freizeit konsequent zusammengedacht werden. Erst durch eine Umwertung von Zeit und der Aufgaben, die diese Zeit anfüllen, können wir den individuellen Lebensgestaltungen in ihrer gesamtgesellschaftlichen Herausforderung gerecht werden. Dies trifft im Besonderen Alleinerziehende, die oftmals vor großen Herausforderungen der Vereinbarkeit ihrer Lohnarbeit mit anderen Verpflichtungen stehen. Alleinerziehende haben häufig unsichere Beschäftigungsverhältnisse, ein geringeres Haushaltseinkommen und kämpfen mit Vereinbarkeits- und Zeitproblemen. Führungspositionen sollten vermehrt auch in Teilzeit möglich sein, Doppelspitzen können hierbei eine von unterschiedlichen modernen Formen sein. Ob Teilzeit oder Vollzeit - erst eine echte Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Formen der Lohnarbeit und Erleichterungen durch Maßnahmen wie flexible Arbeitszeiten und Homeoffice schaffen die Grundvoraussetzungen um Familie und Beruf auch für Alleinerziehende vereinbar zu machen.

Begründung

Es gibt viele Menschen, die gern mehr arbeiten würden als sie es derzeit tun. Das betrifft nicht nur Arbeitslose, sondern oft auch Frauen und Männer, die zum Beispiel einen Minijob oder eine Teilzeitbeschäftigung ausüben. Mehr zu arbeiten scheitert neben unzureichender Kinderbetreuung oft auch daran, dass Arbeitgeber lieber eine weitere Teilzeitkraft einstellen als die Arbeitszeit ihrer Angestellten aufzustocken. Andere Menschen wünschen sich bessere Optionen auf Teilzeit und Maßnahmen wie bspw. flexiblere Arbeitszeiten und Homeoffice, um die Lohnarbeit mit Carearbeit, Ehrenamt und anderen Verpflichtungen besser vereinen zu können. Ihnen allen will Grüne Zeit- und Arbeitspolitik gerecht werden.

L-01-169 Gemeinsam stark! Wir streiten für Alleinerziehende und ihre Kinder

Antragsteller*in: Vivian Weitzl (KV Neukölln)

Änderungsantrag zu L-01

Von Zeile 169 bis 172:

Aber auch nach Abschluss der beruflichen Qualifizierung sind Alleinerziehende derzeit häufig darauf angewiesen, in Teilzeit erwerbstätig zu sein. Anders lassen sich Familie und Beruf oft nicht vereinbaren, denn es mangelt oftmals an Betreuungsangeboten für Kinder und individuell gestaltbaren Arbeitszeiten für Eltern. Familien brauchen auch Zeit miteinander. Deshalb benötigen wir hier generell mehr Teilzeitangebote moderne Arbeitszeitangebote, welche die Flexibilität zulässt, die Familien benötigen. Führungspositionen in Teilzeit, Jobsharing und Doppelspitzen können Alternativen zu klassischen Vollzeitmodellen bieten. Die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dürfen sich aber nicht nur auf Führungspersonal erstrecken, denn Zeit ist für jede*n wertvoll. Grüne Zeitpolitik hat den Anspruch und die klare Zielsetzung, dass sie bei allen gesellschaftlichen Gruppen ankommt.. Arbeitgeber*innen sollten davor nicht zurückschrecken, denn

Begründung

Es gibt viele Menschen, die gern mehr arbeiten würden als sie es derzeit tun, neue Aufgaben übernehmen und in der Karriere voranschreiten wollen. Teilzeitbeschäftigung und die Unvereinbarkeit von Familie und Beruf sind dabei häufig ein Hindernis. Andere Menschen wünschen sich bessere Optionen auf Teilzeit und Maßnahmen wie bspw. flexiblere Arbeitszeiten und Homeoffice, um die Lohnarbeit mit Carearbeit, Ehrenamt und anderen Verpflichtungen besser vereinen zu können. Viele Menschen können sich eine Teilzeitbeschäftigung auch schlichtweg nicht leisten. Sie würden gerne weniger arbeiten, sind aber durch niedriges Einkommen an Mehrarbeit gebunden. Zeit mit der Familie wird so zum Privileg. Grüne Zeit- und Arbeitspolitik muss sich an all diese Menschen richten und ihnen gerecht werden. Darum benötigt es moderne Arbeitszeitmodelle und Maßnahmen, die sich den individuellen Situationen der Menschen anpassen.

L-01-171 Gemeinsam stark! Wir streiten für Alleinerziehende und ihre Kinder

Antragsteller*in: Vlvian Weitzl, Anna Hoppenau, Miriam Siemon, Julia Maria Sonnenburg (KV Neukölln, LAG Frauen* und Gender)

Änderungsantrag zu L-01

Von Zeile 171 bis 173:

vereinbaren, denn Familien brauchen auch Zeit miteinander. ~~Deshalb benötigen wir hier generell mehr Teilzeitangebote. Arbeitgeber*innen sollten davor nicht zurückschrecken, denn Alleinerziehende sind in der Regel besonders motiviert.~~ Deshalb benötigen wir hier generell mehr Teilzeitangebote.

Begründung

Der Satz folgt einer kapitalistischen Verwertungslogik, in welcher die besondere Dankbarkeit und der hohe Einsatz von alleinerziehenden Elternteilen - zumeist Frauen - behauptet wird, die sich in einem prekären Abhängigkeitsverhältnis befinden. Bündnis 90/Die Grünen Berlin sollte sich dieser Verwertungslogik nicht anschließen. Vielmehr muss das Recht von Alleinenerziehenden auf eine menschenwürdige, finanziell auskömmliche und mit der Care Arbeit verbindbare Lohnarbeit in der Begründung im Vordergrund stehen.

V-01-030 Gerechtere politische Teilhabe bei Bündnis 90/ Die Grünen Berlin ermöglichen – für mehrsprachige und sprachensible Zugänge

Antragsteller*in: LaVo-Frauen

Beschlussdatum: 04.09.2019

Änderungsantrag zu V-01

Von Zeile 30 bis 34 löschen:

~~Die Kurzumfrage der AG Mehrsprachigkeit des Landesverbandes Bündnis 90/Die Grünen Berlin unter Kreisverbänden und Gliederungen hat ergeben, dass es innerhalb der Bündnisgrünen Berlin den breiten Wunsch nach mehr mehrsprachigen Materialien und Angeboten gibt. Dabei erscheint die Koordinierung und Bündelung von Bemühungen auf Landesebene sinnvoll und notwendig.~~

V-01-048 Gerechtere politische Teilhabe bei Bündnis 90/ Die Grünen Berlin ermöglichen – für mehrsprachige und sprachensible Zugänge

Antragsteller*in: LaVo-Frauen

Beschlussdatum: 04.09.2019

Änderungsantrag zu V-01

Von Zeile 48 bis 64:

- Die Umsetzung der Mehrsprachigkeit in der Landesgeschäftsstelle mit entsprechenden Kapazitäten zu verankern. Zunächst kann dort ehrenamtliche Übersetzung durch grüne Mitglieder koordiniert werden und dabei auf den Aufbau einer ehrenamtlichen Mehrsprachigkeits-Datenbank der AG Mehrsprachigkeit angeknüpft werden.
- Ebenso wie bei Texten auf Deutsch die Qualität aller Inhalte in anderen Sprachen bestmöglich sicherzustellen, z.B. indem mehrere sprachkundige Personen diese jeweils prüfen.
- Zeitnah zu prüfen und sich dafür einzusetzen, Mittel aus dem Haushalt des Landesverbandes für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Übersetzungen bereit zu stellen und langfristig zu prüfen, inwiefern Gelder für professionelle Übersetzungen und leichte Sprache eingestellt werden können.
- Zu prüfen, aus welchem Haushaltstitel Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können, um die genannten mehrsprachigen Angebote zur Verfügung zu stellen.
- Nicht nur bei Inhalten, sondern auch bei (Veranstaltungs-) Formaten zu prüfen, inwiefern mehrsprachige Zugänge ermöglicht werden können und dafür mit engagierten Mitgliedern mit mehrsprachiger Kompetenzen zusammen zu arbeiten. Neuentreffen oder Stammtische könnten beispielsweise auch in den in Berlin am häufigsten gesprochenen Sprachen abgehalten werden, bei Konferenzen und Parteitagungen könnten mehrsprachige Übersetzungen ermöglicht werden.
- Um eine Verneutzung in die unterschiedlichen Communities zu gewährleisten, langfristig darauf hinzuwirken, dass Stammtische in verschiedenen Sprachen entstehen. Dafür kann beispielsweise eine zentrale Kickoff-Veranstaltung vom Landesverband organisiert werden, in deren Folge sich eigenverantwortlich einzelne Stammtische etablieren, deren Aktive auch bei Veranstaltungen die Teilhabe von Menschen ermöglichen, die eine andere Sprache sprechen.

Von Zeile 69 bis 70:

- Die Bemühungen für Mehrsprachigkeit sollten mit den Bemühungen für diskriminierungssensiblere Sprache Hand in Hand gehen.
- Materialien nicht nur mehrsprachig zur Verfügung zu stellen, sondern auch darauf zu achten, dass eine diskriminierungssensiblere Sprache genutzt wird.

Von Zeile 73 bis 77:

- Sprachkompetenz kommt. Daher sollen in entsprechenden mehrsprachigen Flyern immer möglichst mehrere Sprachen verwendet werden. ~~Im wie beispielsweise im KV Neukölln wurden gute Erfahrungen damit gemacht, innerhalb eines Flyers, wo mehrsprachige Flyer~~ einen Basistext auf Deutsch bzw. Englisch ~~zu verfassen~~ und kürzere Texte in weiteren Sprachen. ~~Die längeren~~ enthielten und längere Versionen in den anderen Sprachen ~~wurden~~ auf dem Flyer verlinkt wurden.

Von Zeile 83 bis 84:

- Dem Diversity-Rat jährlich ~~einen Bericht~~ über die Umsetzung der Mehrsprachigkeits-Bemühungen auf Landesebene ~~vorzulegen~~ zu berichten.

V-02-016 Klimagerechtigkeit jetzt - Berlin erkläre den Klimanotstand!

Antragsteller*in: LaVo-Frauen (beschlossen am: 04.09.2019) (LaVo)

Änderungsantrag zu V-02

Von Zeile 16 bis 29:

~~Um den Begriff Klimanotstand gibt es nachvollziehbar eine Debatte. Es geht darum, dass der Begriff Notstand in Deutschland bereits juristisch festgelegt ist und Regierungen die Möglichkeit gibt, die Gesellschaft von politischen Entscheidungsprozessen auszuschließen. Wir Grüne kritisieren zu Recht diese Maßnahme des Notstandes und machen uns für die Beteiligung verschiedenster Gruppen stark. Beim Klimanotstand geht es jedoch eher darum, dass alle anerkennen, dass Klimagerechtigkeit in allen Politikfeldern höchste Priorität haben muss. Die Gesellschaft soll nicht in ihren Rechten eingeschränkt, sondern aktiv mitgenommen werden. Wer meint, die Klimakrise könnte alleine durch politische Entscheidung ohne Unterstützung der Gesellschaft eingedämmt werden, hat das Ausmaß unserer aktuellen Situation nicht verstanden. Die tiefgreifende Veränderung unserer Lebensweise, der es bedarf, um eine klimagerechtere Welt zu schaffen, ist ohne den Rückhalt der Gesellschaft nicht zu schaffen. Bisher tun sich viele Grüne auch schwer mit dem Begriff, weil er suggeriert, die Klimakrise wäre nicht mehr aufzuhalten und man könnte ohnehin nichts gegen sie unternehmen.~~ Beim Klimanotstand geht es darum die Realität beim Namen zu nennen und an zu erkenne, dass Klimagerechtigkeit in allen Politikfeldern höchste Priorität haben muss. Die Gesellschaft soll nicht in ihren Rechten eingeschränkt, sondern aktiv mitgenommen werden. Wer meint, die Klimakrise könnte alleine durch politische Entscheidung ohne Unterstützung der Gesellschaft eingedämmt werden, hat das Ausmaß unserer aktuellen Situation nicht verstanden. Die tiefgreifende Veränderung unserer Lebensweise, der es bedarf, um eine klimagerechtere Welt zu schaffen, ist ohne den Rückhalt der Gesellschaft nicht zu schaffen. Wir verstehen die Ausrufung des Klimanotstands als einen Appel, der die

V-02-036 Klimagerechtigkeit jetzt - Berlin erkläre den Klimanotstand!

Antragsteller*in: LaVo-Frauen (beschlossen am: 04.09.2019) (LaVo)

Änderungsantrag zu V-02

In Zeile 36:

schwächer ausgestattete Menschen an vielbefahrenen Straßen oder in energetisch ~~nicht~~schlecht

V-02-045 Klimagerechtigkeit jetzt - Berlin erkläre den Klimanotstand!

Antragsteller*in: LaVo-Frauen

Beschlussdatum: 04.09.2019

Änderungsantrag zu V-02

Von Zeile 45 bis 50:

Höchstes Ziel muss es sein, das 1,5 Grad Ziel, auf das sich bei der Klimakonferenz 2015 in Paris geeinigt wurde, einzuhalten. Im Koalitionsvertrag wurde sich geeinigt, die Berliner Klimaziele an die von Paris anzugleichen. Diese Vereinbarung muss schnellst möglich umgesetzt werden. Um das 1,5 Grad Ziel zu erreichen, müssen wir uns jetzt überlegen, wie wir bis 2030 unsere Treibhausgasemissionen auf ein Netto 0 reduzieren, unsere Stadt möglichst autofrei machen oder die Energiewende weg von fossilen Energieträgern schaffen. Für uns ist zentral, die ambitionierten Ziele, die auf der Pariser Klimakonferenz gesetzt wurden auch zu erreichen. Entscheidender als die Diskussion um Zielzahlen oder Zieljahre ist es, nun schnellstmöglich Maßnahmen zu ergreifen, damit Berlin schnellstmöglich seine Treibhausgasemissionen auf ein Netto 0 reduziert, die Verkehrswende gelingt und wir aus der Kohle aussteigen.

V-02-063 Klimagerechtigkeit jetzt - Berlin erkläre den Klimanotstand!

Antragsteller*in: LaVo-Frauen

Beschlussdatum: 04.09.2019

Änderungsantrag zu V-02

Von Zeile 63 bis 64:

~~4. Um das Ziel von Netto 0 bis 2030 zu erreichen, müssen die Zahlen für die Treibhausemissionen für verschiedene Sektoren~~ 4. Die Zahlen für die Treibhausemissionen für verschiedene Sektoren müssen vollständig erfasst und veröffentlicht werden.

V-02-070 Klimagerechtigkeit jetzt - Berlin erkläre den Klimanotstand!

Antragsteller*in: LaVo-Frauen

Beschlussdatum: 04.09.2019

Änderungsantrag zu V-02

In Zeile 70:

ausschließlich ~~erneuerbaren Strom~~ erneuerbare Energie produziert. Die Gespräche zwischen den beiden Ländern

V-02-073 Klimagerechtigkeit jetzt - Berlin erkläre den Klimanotstand!

Antragsteller*in: LaVo-Frauen

Beschlussdatum: 04.09.2019

Änderungsantrag zu V-02

Von Zeile 73 bis 74 löschen:

~~6. Klimaschutz und Sozialverträglichkeit müssen zusammen gedacht werden. Das Land Berlin soll dazu ein Förderprogramm einführen.~~

Begründung

Die Frage, wie wir die radikalen und notwendigen Reformen im Klimaschutz angehen und sie mit dem sozialen verbinden ist eine zentrale Herausforderung für uns in nächster Zeit. Ein Förderprogramm kann dabei eine Hilfe sein, aber wohl nur eine sehr kleine. Daher Springt die Forderung so viel zu kurz und sollte wegen der Komplexität lieber gar nicht angesprochen werden, als nur so kurz. Weiteres kann mit dem Antrag zur LDK gelöst werden.

V-02-078 Klimagerechtigkeit jetzt - Berlin erkläre den Klimanotstand!

Antragsteller*in: LaVo-Frauen

Beschlussdatum: 04.09.2019

Änderungsantrag zu V-02

Von Zeile 78 bis 79:

sowie mehrsprachig zugänglich sein. Außerdem soll die Senatsverwaltung für Umwelt-~~und~~, Verkehr und Klimaschutz in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie damit

V-04-001 Wenn der Vater die Mutter schlägt, trifft er das Kind

Antragsteller*in: Petra Vandrey (AG Kinder, Jugend und Familie)

Titel

Ändern in:

Kinderrechte in familiengerichtlichen Verfahren stärken

Änderungsantrag zu V-04

In Zeile 1 löschen:

~~Wenn der Vater die Mutter schlägt, trifft er das Kind~~

V-04-005 Wenn der Vater die Mutter schlägt, trifft er das Kind

Antragsteller*in: Petra Vandrey (AG Kinder, Jugend und Familie)

Änderungsantrag zu V-04

In Zeile 5:

es geschultes Personal in ~~der-Administration~~ den Jugendämtern und bei den Familiengerichten.

V-04-006 Wenn der Vater die Mutter schlägt, trifft er das Kind

Antragsteller*in: Petra Vandrey (AG Kinder, Jugend und Familie)

Änderungsantrag zu V-04

In Zeile 6 löschen:

~~9 von 10 Übergriffen geschehen vor den Augen der Kinder~~

V-04-007 Wenn der Vater die Mutter schlägt, trifft er das Kind

Antragsteller*in: Petra Vandrey (AG Kinder, Jugend und Familie)

Änderungsantrag zu V-04

Von Zeile 7 bis 12 löschen:

~~In der Mehrheit aller Fälle von häuslicher Gewalt die vom Vater ausgeht, werden die Kinder direkte Zeugen von dem was passiert. Besonders verheerend ist, dass diese Tatsache wiederum vom Täter instrumentalisiert wird, um den Kindern ein Schweigegebot aufzuerlegen. So wird Kindern häufig angedroht, dass Ihnen das gleiche passiert wie der Mutter, wenn sie jemandem davon erzählen. Viele gewalttätige Väter halten den Kindern den Mund zu, so dass sie keine Luft mehr bekommen, wenn sie anfangen zu schreien.~~

V-04-013 Wenn der Vater die Mutter schlägt, trifft er das Kind

Antragsteller*in: Petra Vandrey (AG Kinder, Jugend und Familie)

Änderungsantrag zu V-04

In Zeile 13 löschen:

~~Tabuisierung und „Neutralität“ schützen die Täter~~

V-04-014 Wenn der Vater die Mutter schlägt, trifft er das Kind

Antragsteller*in: Petra Vandrey (AG Kinder, Jugend und Familie)

Änderungsantrag zu V-04

Von Zeile 14 bis 23 löschen:

~~Auch wenn gerade in den öffentlichen Einrichtungen die Pädagoginnen mit als erste bemerken, wenn ein Kind sich auffällig verhält um auf seine Notsituation aufmerksam zu machen, sehen sich Lehrer*innen und Erzieher*innen oft nicht in der Lage adäquat zu handeln. Diese Problematik entsteht in besonderer Weise, wenn die Mutter die Trennung vom Vater der betroffenen Kinder bereits vollzogen hat. Viele Männer werden gerade dann besonders aggressiv. Kinder, die bis dahin noch nicht das unmittelbare Ziel von gewalttätigen Handlungen waren, sind in dieser Zeit besonders gefährdet. Lehrkräfte scheuen sich in vielen Fällen eine eindeutige Position zu beziehen, da sie nicht „zwischen den Stühlen“ stehen wollen. So wird häusliche Gewalt von öffentlicher Seite her immer wieder zu einem „Elternkonflikt“ degradiert und dadurch die Notlage der Kinder bagatellisiert.~~

V-04-024 Wenn der Vater die Mutter schlägt, trifft er das Kind

Antragsteller*in: Petra Vandrey (AG Kinder, Jugend und Familie)

Änderungsantrag zu V-04

In Zeile 24 löschen:

~~Unterstützung von Müttern ist aktiver Kinderschutz~~

V-04-025 Wenn der Vater die Mutter schlägt, trifft er das Kind

Antragsteller*in: Petra Vandrey (AG Kinder, Jugend und Familie)

Änderungsantrag zu V-04

Von Zeile 25 bis 39 löschen:

~~Wenn Mütter in einer solch hochgradigen Belastungssituation es schaffen zu fliehen, besteht in diesem Moment bei der Mutter und den Kindern ein enormes Bedürfnis nach einem geschützten Raum. Dieser ist gleichermaßen wichtig – unabhängig davon, ob die Mutter, die Kinder oder die Mutter und die Kinder einer oder mehreren Formen von körperlicher und psychischer Gewalt durch den Vater der Kinder ausgesetzt waren oder sind. Ein weiteres Problem taucht in diesem Zusammenhang auf, durch die bestehenden Regelungen im Sorge- und Umgangsrecht. Denn laut Kindschaftsrecht haben verheiratete Paare das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder. Dieses besteht auch nach der Trennung. Viele Gerichte entziehen dem Vater auch dann nicht das Sorgerecht, wenn er die Mutter misshandelt hat. Im Gegenteil: insbesondere in den letzten Jahren ist zu beobachten, dass seitens der Gerichte immer wieder von betroffenen Müttern erwartet wird, die Gewalt die vom Ex-Partner ausgeht als das Problem der Frau und unabhängig vom Kindeswohl zu betrachten. So werden die betroffenen Frauen in eine nahezu ausweglose Situation gedrängt. Dies geschieht, weil das Recht aufgrund von Unkenntnis falsch angewendet und ausgelegt wird und Familienrichter*innen nicht für den adäquaten Umgang mit häuslicher Gewalt und Kindesmissbrauch ausgebildet sind.~~

V-04-040 Wenn der Vater die Mutter schlägt, trifft er das Kind

Antragsteller*in: Petra Vandrey (AG Kinder, Jugend und Familie)

Änderungsantrag zu V-04

In Zeile 40 löschen:

Prioritäten richtig setzen

V-04-041 Wenn der Vater die Mutter schlägt, trifft er das Kind

Antragsteller*in: Petra Vandrey (AG Kinder, Jugend und Familie)

Änderungsantrag zu V-04

Von Zeile 41 bis 53 löschen:

~~Vielen Mitarbeitern in Jugendämtern fehlt es an der Sensibilität für die nötige Konsequenz, die für den erfolgreichen und nachhaltigen Schutz von Kindern unabdingbar ist. Für viele ist der Erhalt der Familie, auch der gewalttätigen, das oberste Ziel. Dem Recht des Vaters auf Umgang mit den Kindern wird höchste Priorität eingeräumt. Dabei weisen Fachleute stets darauf hin, dass dem gegenüber der Wunsch des Kindes den eigenen Vater zu sehen, ganz unterschiedlich motiviert sein kann, wenn Gewalt mit im Spiel ist. So fühlen sich Kinder dem Vater gegenüber verantwortlich. Sie versuchen dies zu kommunizieren indem sie beispielsweise äußern „ich will gucken, wie es meinem Papa geht.“ Aus solchen Äußerungen werden von Jugendamtsmitarbeitern irrtümlicherweise weitergehende Vermutungen abgeleitet und in Schriftform zur Akte gereicht. Dort steht dann „das Kind liebt seinen Vater“, egal was ihm durch diesen widerfahren ist. Der von Fachleuten empfohlene Abstand zum Täter von mindestens sechs Wochen bis drei Monaten stellt in der heutigen familiengerichtlichen Praxis leider die Ausnahme dar.~~

V-04-054 Wenn der Vater die Mutter schlägt, trifft er das Kind

Antragsteller*in: Petra Vandrey (AG Kinder, Jugend und Familie)

Änderungsantrag zu V-04

In Zeile 54 löschen:

~~Damit aus Opfern von Heute keine Täter von morgen werden~~

V-04-055 Wenn der Vater die Mutter schlägt, trifft er das Kind

Antragsteller*in: Petra Vandrey (AG Kinder, Jugend und Familie)

Änderungsantrag zu V-04

Von Zeile 55 bis 65 löschen:

~~Wenn die Mutter den misshandelnden Vater verlässt, müssen Schutz und Hilfe für sie und die Kinder verlässlich garantiert sein. Nur so wird den Kindern klar, dass sie sich gegen Gewalt wehren können. In den Mühlen zwischen unzureichend ausgebildeten Familienrichter*innen, jungen Verfahrensbeistand*innen und weiteren Mitarbeitern der involvierten Behörden, wird von den betroffenen Müttern erwartet, dass sie in erster Linie das Gewaltpotentials des Vaters mit entschärfen sollen. Dabei ist es zum Überwinden von Gewaltsituationen in der Biografie unerlässlich sich vollständig aus dem Opfer–Täter Kontext herauszulösen. Wenn das nicht geschieht, hat das ganz massive Folgen für die Kinder. Diese geben unter Umständen das Problem an die nächste Generation weiter. So zeigen Untersuchungen, dass die Tochter eines gewalttätigen Vaters sich als Frau oft gewalttätige Männer suchen. Die Söhne wiederum misshandeln später häufig selber Frauen und Kinder.~~

V-04-079 Wenn der Vater die Mutter schlägt, trifft er das Kind

Antragsteller*in: Petra Vandrey (AG Kinder, Jugend und Familie)

Änderungsantrag zu V-04

Nach Zeile 79 einfügen:

Die Rechtsstellung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren erfährt auf politischer Ebene, in juristischen Fachkreisen und in der Kinder- und Jugendhilfe eine immer größere Aufmerksamkeit. Dies betrifft sowohl Sorge- und Umgangsverfahren wie auch Kinderschutzverfahren. Es geht dabei um die Frage, wie die besonderen psychischen und emotionalen Bedürfnisse von Kindern ihrem jeweiligen Alter entsprechend zum Maßstab für das Handeln aller Beteiligten gemacht werden kann (Familienrichter*innen, Rechtsanwälte*innen, Verfahrensbeistände, Jugendämter). Praxiserfahrungen und Forschungen zeigen, dass rechtliche und organisatorische Bedingungen verbessert werden müssen, damit in gerichtlichen Verfahren, in denen es um Kinder geht, vom Kind aus gedacht wird.

1. Qualifikation der Familienrichter*innen

Familienrichter*innen tragen eine hohe Verantwortung in oft hochkonflikthaften Sorge- und Umgangsstreitigkeiten sowie komplexen Kinderschutzverfahren. Sie brauchen neben familienrechtlichen Kenntnissen Querschnittskompetenzen im kommunikativen und analytisch-diagnostischen Bereich. Um die häufig widersprüchlichen Informationen und Stellungnahmen in solchen Verfahren einordnen zu können, sind weitere Qualifikationen erforderlich. Dazu gehören rechtliche Kenntnisse im SGB VIII ebenso wie grundlegende Kenntnisse des Systems der Kinder- und Jugendhilfe, der Abläufe im Jugendamt und Kenntnisse hinsichtlich der Entwicklung von Kindern, Bindungs- und Familiendynamiken.

Wir fordern daher:

- Es ist zu prüfen, inwieweit (neben der Befähigung zum Richteramt) weitere Qualifikationsanforderungen von Familienrichter*innen gesetzlich geregelt werden sollten, insbesondere im Bereich der Querschnittskompetenzen.**
- Interdisziplinäre Fortbildungen für Familienrichter*innen sollten ausgebaut und attraktiv gestaltet werden. Dafür sind entsprechende Einrichtungen und Ressourcen bereitzustellen.**
- Es ist zu prüfen, ob eine Fortbildungsverpflichtung eingeführt werden kann.**
- Es ist zu prüfen, ob es sinnvoll sein kann, an den Familiengerichten nicht mehr Proberichter*innen einzusetzen, sondern Richter*innen, die ihre dreijährige Probezeit abgeschlossen haben.**

Zahlreiche Fortbildungen für Familienrichter*innen werden zwar jetzt schon angeboten, sie sind jedoch nicht verpflichtend. Die Kinderrechtskommission des DFGT (Deutscher Familiengerichtstag) hat sich im März 2018 für eine Qualitätsoffensive in der Familiengerichtsbarkeit ausgesprochen. Wir setzen uns (im Einklang mit der grünen BAG Kinder, Jugend, Familie) dafür ein, dass auf Bundesebene eine interdisziplinäre Kommission gebildet wird, die gangbare Wege auslotet, um (ggf. verpflichtende) Qualifikationsmöglichkeiten und Fortbildungen für Familienrichter*innen zu schaffen und attraktiv zu gestalten.

Auf Landesebene soll geprüft werden, inwieweit richterliche Fortbildungen für Familienrichter*innen ausgebaut und ggf. verpflichtend gemacht werden können.

2. Qualifikation der Verfahrensbeistände

Verfahrensbeistände haben in familiengerichtlichen Verfahren eine sehr wichtige Aufgabe, sie haben die Interessen des betroffenen Kindes festzustellen und im Verfahren zur Geltung zu bringen.

Verfahrensbeistände tragen also als Vertretung des Kindes eine ganz erhebliche Verantwortung in familiengerichtlichen Verfahren, die Kinder betreffen. Nach § 158 Abs. 1 FamFG hat das Gericht einem minderjährigen Kind in familiengerichtlichen Verfahren, die seine Person betreffen, einen „geeigneten“ Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Kriterien für die „Eignung“ eines Verfahrensbeistandes legt das Gesetz nicht fest. Es bleibt der Entscheidung des jeweiligen Familienrichters oder der jeweiligen Familienrichterin überlassen, wer als Verfahrensbeistand bestellt wird. Das Familiengericht wählt im konkreten Einzelfall eine Person aus, die es für geeignet hält.

Die Führung von Verfahrensbeistandschaften wird ganz überwiegend als Nebentätigkeit, nicht im Hauptberuf ausgeübt. Oft sind Verfahrensbeistände im Hauptberuf Rechtsanwälte*innen, Therapeuten*innen oder Sozialpädagogen*innen. Die örtlichen Gepflogenheiten an den Familiengerichten sind unterschiedlich. Viele Verfahrensbeistände haben freiwillig Fortbildungen besucht, andere nicht. Die Qualifikation und die Professionalität der Verfahrensbeistände sind sehr unterschiedlich. Eine vorgeschriebene Ausbildung existiert nicht. Gesetzliche Anforderungen an die Qualifikation des berufsmäßigen Verfahrensbeistandes gibt es nicht.

Wir fordern daher:

- Konkrete Kriterien sind als Voraussetzung für die Bestellung eines Verfahrensbeistandes gesetzlich festzulegen, u. a. der Nachweis einer Aus- oder Fortbildung zum Verfahrensbeistand, der Nachweis eines geeigneten Hauptberufs bzw. eine langjährige Berufserfahrung an einem Familiengericht.**
- Kontinuierliche Fortbildungen sollten für Verfahrensbeistände verpflichtend sein.**
- Institute, die zum Verfahrensbeistand ausbilden, müssen zertifiziert werden.**

Wir setzen uns dafür ein, dass auf Bundesebene geprüft wird, inwieweit Qualitätsanforderungen für die Bestellung von Verfahrensbeiständen gesetzlich geregelt werden sollten.

Auf Landesebene soll geprüft werden, inwieweit Anforderungen an die Bestellung von Verfahrensbeiständen geregelt werden und Fortbildungen für Verfahrensbeistände zertifiziert werden können.

3. Kooperation der Beteiligten im Familiengerichtsverfahren und Sicherstellung der Teilnahme von Jugendamtsmitarbeiter*innen an Gerichtsterminen

Unterschiedliche Professionen und Institutionen sind mit unterschiedlichen Funktionen in ein familiengerichtliches Verfahren involviert. Das erfordert eine für alle Beteiligten klare Rollenzuordnung und gegenseitigen Respekt. Nur so können die Verfahrensbeteiligten ihre Zusammenarbeit bzw. ihre Aufgabenteilung sachgerecht praktizieren. Deshalb ist ein „regelmäßiger, interdisziplinärer Austausch zwischen Jugendamt / Gericht / Rechtsanwalt*innen / Verfahrensbeiständen / Sachverständigen und Beratungsstellen erforderlich, wechselseitige Vorbehalte der Professionen sind untereinander abzubauen“ (DFGT Okt. 2015). Dieser Austausch muss außerhalb eines Verfahrens stattfinden und braucht Regeln, Raum und Zeit. Zu einer gut funktionierenden fachlichen Kooperation der Verfahrensbeteiligten gehört auch Transparenz über Rollen, Aufgaben und Abläufen im Verfahren gegenüber den Familien und insbesondere den Kindern. Hier sehen wir noch Qualifizierungs- und Entwicklungsbedarf.

Die Jugendämter sind in Berlin derzeit weiterhin personell unterbesetzt. Teilweise schaffen es Jugendamtsmitarbeiter*innen nicht einmal mehr, wie eigentlich gesetzlich vorgesehen, an Gerichtsterminen teilzunehmen, die Umgangs- und Sorgerechtsverfahren betreffen.

Wir fordern daher:

- Die Jugendämter sind personell so auszustatten, dass sichergestellt ist, dass Jugendamtsvertreter*innen an familiengerichtlichen Verfahren teilnehmen können.**

- Dem Fachkräftemangel an Jugendämtern ist zu begegnen, indem der Arbeitsplatz Jugendamt attraktiver gestaltet wird, z. B. durch Bezahlung nach höheren Erfahrungsstufen und Reduzierung der Fallzahlen für die einzelnen Mitarbeiter*innen.
- Nicht besetzte Stellen an Jugendämtern sind durch schnelle Ausschreibungsverfahren sowie Dauerausschreibungen im Internet möglichst rasch nachzubeseetzen, für offene Stellen soll zielgruppenorientiert geworben werden, auch im Bereich social media.
- Interdisziplinäre Fortbildungen und Veranstaltungen, an denen Familienrichter*innen, Anwält*innen, Verfahrensbeistände und Jugendamtsmitarbeiter*innen teilnehmen, sind regelmäßig durchzuführen, hierfür sind die entsprechenden Einrichtungen und Ressourcen bereitzustellen.

Begründung

mündlich

V-05-012 Gendergerechtigkeit auch für Führungspositionen in der Berliner Verwaltung umsetzen!

Antragsteller*in: Anna Hoppenau + Vivian Weitzl (KV Neukölln)

Änderungsantrag zu V-05

In Zeile 12 einfügen:

von vorne herein benachteiligt werden. Um nicht nur privilegierte Frauen zu fördern, muss eine gerechte Frauenförderung intersektional ausgerichtet sein.

Begründung

Eine gerechte und machtkritische Frauenförderung richtet sich gegen alle Formen der Diskriminierung und Marginalisierung. Das ist notwendig, da eine Frauenförderung sonst Gefahr läuft sich nur für Frauen einzusetzen, die eh schon privilegiert sind und damit selbst Ausschlüsse produziert.

V-08-012 Mehr KI, weniger Diskriminierung!

Antragsteller*in: Vivian Weitzl, Anna Hoppenau, Miriam Siemon, Julia Maria Sonnenburg (KV Neukölln, LAG Frauen* und Gender)

Änderungsantrag zu V-08

In Zeile 12:

objektivmachtkritisch wie möglich zu programmieren.

V-08-024 Mehr KI, weniger Diskriminierung!

Antragsteller*in: Vivian Weitzl, Anna Hoppenau, Miriam Siemon, Julia Maria Sonnenburg (KV Neukölln, LAG Frauen* und Gender)

Änderungsantrag zu V-08

In Zeile 24 einfügen:

ihre Diskriminierungsfreiheit hin bewertbar machen. Diese Qualitätsstandards müssen fortlaufend beobachtet, evaluiert und optimiert werden. Dabei soll ein Fokus auf die

Begründung

Gesellschaften verändern sich dynamisch und somit auch Diskriminierungsformen. Es gibt keine diskriminierungsfreien Räume - und demnach auch keine gänzlich, sondern lediglich annähernd diskriminierungsfreie Gremien. Intersektionale Analysen ermöglichen immer neue Perspektiven auf mögliche Diskriminierungen, die zuvor unsichtbar waren. Auch trägt die Forschung zu immer mehr Erkenntnissen über Diskriminierungsformen bei. Qualitätsstandards können darum nicht einmalig festgelegt werden, sondern müssen kontinuierlichen überprüft und verbessert werden. Die Festschreibung dieser Dynamik ist somit Grundstein einer möglichen zukünftigen annähernd diskriminierungsfreien KI.

V-09-028 Optimierung einer freien, inklusiven und emanzipatorischen digitalen Organisationsstruktur

Antragsteller*in: LaVo-Frauen

Beschlussdatum: 04.09.2019

Änderungsantrag zu V-09

In Zeile 28 einfügen:

Ansicht, dass wir als Partei Folgendes sicherstellen müssen und fordern den Landesverband auch auf, sich beim Bundesverband dafür einzusetzen, dass er die entsprechenden Maßnahmen, die die Bundesebene betreffen, veranlasst: